

Richtlinie der Stadt Laatzten für die Nutzung des Parks der Sinne durch Dritte

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich und Definitionen

(1) Diese Richtlinie gilt für die Nutzung des Parks der Sinne durch Dritte, soweit die beabsichtigte Nutzung des Parks über die allgemeine Nutzung entsprechend der Parkordnung hinaus geht und eine Privatnutzung darstellt.

(2) Dritte sind natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen.

§ 2 Zulassung zur Nutzung und allgemeine Pflichten

(1) Der Park der Sinne soll vorrangig für Zwecke der Bildung, Gesundheit, Kultur, Gesellschaft, Politik und des Sports durch die örtlichen Vereine, Verbände, Institutionen und Gruppen genutzt werden.

(2) Private Feiern sind grundsätzlich nur mit vorheriger Anmeldung möglich.

(3) Nicht zugelassen werden grundsätzlich gewerbliche Verkaufs- und Werbeveranstaltungen. Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.

(4) Kommerzielle Führungen durch Bildungseinrichtungen, andere Institutionen sowie Privatpersonen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt.

(5) Originäre Nutzungen haben Vorrang gegenüber der Nutzung von Dritten. Die eigentliche Zweckbestimmung des Parks darf durch die Nutzung durch Dritte nicht beeinträchtigt werden. Veranstaltungen der Stadt Laatzten haben bei der Nutzung Vorrang gegenüber der Nutzung durch Dritte.

(6) Das Rauchen ist in allen Räumen verboten. Der Verzehr von Alkohol ist in Räumen gestattet, soweit die jeweilige Hausordnung dies zulässt. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung von dem Alkoholverbot erteilt werden.

(7) Zu beachten ist, dass die Betreiber des Gartenhauses und des Gaststättengebäudes Gutenbergstr. 21 berechtigt sind, zu den Veranstaltungen ihr Angebot vorzuhalten und anzubieten.

(8) Bei Veranstaltungen, für die ein Catering geplant ist, ist die Nutzerin oder der Nutzer verpflichtet, den Betreibern des Gartenhauses vorrangig die Möglichkeit zu geben, diese Aufgabe zu ortsüblichen Konditionen zu übernehmen. Erst wenn diese ablehnen oder nicht ortsübliche Konditionen verlangen, dürfen andere Firmen das Catering im Park übernehmen.

§ 3 Antragsstellung und Nutzungsvertrag

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Benutzung soll spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung schriftlich bei der Stadt Laatzten gestellt werden.

(2) Das zuständige Fachteam prüft, ob die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 vorliegen und ob keine anderen gewichtigen Gründe gegen eine Zulassung zur Nutzung sprechen. Anträge werden in der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs bearbeitet.

(3) Mit der Nutzerin oder dem Nutzer wird für jede Nutzung ein Nutzungsvertrag geschlossen. Mit Nutzerinnen und Nutzern, die die Einrichtung regelmäßig nutzen, wird ein Nutzungsvertrag für die regelmäßige Nutzung geschlossen. Hierfür ist das anliegende Muster zu verwenden und den jeweiligen Gegebenheiten anzupassen.

§ 4 Nutzung und Entgelt für die Nutzung des Parks der Sinne

(1) Für Laatzener Vereine, Verbände, Institutionen, Gruppen und ehrenamtlich Tätige ist die Nutzung des Parks der Sinne, soweit es sich nicht um eine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit handelt, kostenlos.

(2) Für alle übrigen Nutzer soll die Stadt Laatzten die folgenden Kosten erheben, soweit keine einzelvertraglichen Regelungen über die Nutzungsentgelte getroffen werden:

Anlage 2 zur Drucks.-Nr. 2013/205/10

Pauschale pro Veranstaltungstag	1.000 €
Gruppenführungen mit bis zu 25 Personen (außer Laatzener Schulen und Kindertagestätten)	50 €
Freie Führungen ohne Voranmeldung	
Erwachsene	3 €
Kinder bis einschl. 11 Jahre	0 €
Kinder ab 12	1 €
Bereitstellung von Veranstaltungsflächen anlässlich einer Trauung bis max. 2 Stunden	225 €
Kommerzielles Fotoshooting	100 €
Kommerzielle Führungen durch Bildungseinrichtungen, andere Institutionen sowie Privatpersonen	100 €

(3) Zudem ist eine Kautions zu hinterlegen. Die Höhe der Kautions wird in dem mit der Nutzerin oder dem Nutzer zu schließenden Nutzungsvertrag festgelegt.

(4) Für Veranstaltungen, für die die Nutzerinnen und Nutzer Entgelte erheben oder sonstige Einnahmen erzielen, (z.B. durch Eintrittsentgelte, Rundfunk- und Fernsehaufnahmen oder Werbung) kann die Stadt Laatzten ein marktübliches Entgelt erheben. Das Entgelt wird von der Stadt Laatzten festgelegt und von ihr den Nutzerinnen und Nutzern in Rechnung gestellt.

(5) Die Kosten für eventuell notwendige Brandsicherheitswachen tragen die Nutzerinnen und Nutzer.

§ 5 Umsatzsteuer

Sollte sich zukünftig eine Umsatzsteuerpflicht ergeben, ist die Umsatzsteuer den Nutzungsentgelten hinzuzurechnen und von der Nutzerin oder dem Nutzer zu zahlen.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinie tritt am in Kraft.